



Dienstalterszulage (= DAZ)



SLÖ-
Mittwochs-
FSG

Rechtsgrundlage: § 56 GehG.

- Dem Lehrer/ der Lehrerin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (= beamtete/r oder pragmatisierte/r Lehrer oder Lehrerin) gebührt nach zwei Jahren, die sie/er in der jeweils höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine **ruhegenussfähige Dienstalterszulage** („kleine Daz"). Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der jeweils höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren („große Daz").
- Bis zur Besoldungsreform 2015 gab es nur eine Dienstalterszulage, die nach vier in der jeweils höchsten Gehaltsstufe verbrachten Dienstjahren angefallen ist und deren Höhe der der „großen DAZ" entsprochen hat. Sie betrug die eineinhalbfache Differenz zwischen vorletzter und letzter Gehaltsstufe.